

RS UVS Kärnten 2001/09/11 KUVS-1258-1259/8/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.2001

Rechtssatz

Ein bloßer Lack- und Plastikabrieb allein sind nicht geeignet, den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 2 lit e StVO zu erfüllen; der Zweck einer Leitschiene wird durch Lack- und Plastikabrieb in keinster Weise beeinträchtigt oder gar vereitelt und ist der Beschuldigte sohin vom Vorwurf einer Übertretung nach den §§ 9 Abs 2 lit e iVm § 7 Abs 1 StVO exkulpiert. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Verkehrsleiteinrichtungen, Beschädigung von Verkehrsleiteinrichtungen, Leitschiene, Leitschienenbeschädigung, Abrieb, Lackabrieb, Plastik, Plastikabrieb, Leitschienenzweck

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at